

Förderrichtlinien Einzelprojektförderung

Bewilligung:

- ▶ Zuschüsse im Rahmen des MVV-Klimaschutzfonds werden nur in der Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt.
- ▶ Die Zuschüsse für die Einzelprojekte werden zweimal jährlich vergeben. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- ▶ Kriterium für die Bewilligung des Zuschusses ist die Höhe der erzielbaren CO₂-Einsparung im Lebenszyklus des Projektes sowie der besondere Vorbildcharakter.
- ▶ Die Haftung der MVV Energie ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Personenschäden.
- ▶ MVV Energie behält sich eine Sicht- und Funktionskontrolle innerhalb von 5 Jahren nach Fertigstellung vor.
- ▶ MVV Energie kann innerhalb von 5 Jahren ab Auszahlung der Fördermittel den Nachweis des Fortbestehens der Zuwendungsvoraussetzung verlangen.
- ▶ Zuwendungsempfänger haben für die ersten 5 Jahre des Betriebs alle verfügbaren Leistungsdaten und Messwerte der geförderten Anlagen auf Verlangen nachzuweisen.

Auszahlung:

Die Auszahlung der Fördermittel ist schriftlich innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach der Bewilligung gegen Vorlage

- ▶ einer prüffähigen Schlussrechnung
- ▶ ausgewiesenen Fördermitteln Dritter
- ▶ Abnahme/Inbetriebnahmebescheinigung

zu beantragen.

Kumulierung:

Eine Kumulierung mit anderen Förder- oder Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich.

Antragsberechtigte:

- ▶ Natürliche Personen
- ▶ Freiberuflich Tätige (pro Büro /Praxis 1 Person)
- ▶ Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen
- ▶ Eingetragene Vereine
- ▶ Kirchengemeinden
- ▶ Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts mit Wohn- bzw. Gewerbesitz in Mannheim und einem bestehenden Vertragsverhältnis zur MVV Energie.

Fördervoraussetzungen:

Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Die Maßnahme muss in Mannheim umgesetzt werden. Mit dem Vorhaben darf erst nach der Bewilligung begonnen werden. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. In Einzelfällen kann einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden.

Die Anlagen müssen nach dem neuesten Stand der Technik entsprechen und die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Die Erfüllung der Anforderungen ist durch eine Baumusterprüfung oder ähnlichem nachzuweisen.

Durch Inanspruchnahme der Fördermittel verpflichtet sich der Antragsteller mindestens 3 Jahre nach Auszahlung der Fördermittel den Energiebedarf des Projektes bei der MVV Energie zu beziehen. Eine teilweise Rückforderung der Fördermittel erfolgt, wenn der Antragsteller seine Energielieferverträge mit der MVV Energie innerhalb von 3 Jahren kündigt.

Der MVV-Klimaschutzfonds ist berechtigt, den Namen, Bilder der Projekte, sowie das gesamte Konzept als Referenz in den Marketinginstrumenten aufzuführen. Marketingaktionen vor Ort sind grundsätzlich mit dem Kunden abzustimmen

Nicht förderfähige Maßnahmen:

Nicht förderfähig sind in der Regel Nebenkosten, die nicht direkt der CO₂-Einsparung zuzurechnen sind, wie z.B.

- ▶ Planungskosten
- ▶ Grunderwerb
- ▶ Aufwendungen für Finanzierungen
- ▶ Kalkulatorische Kosten

Nicht förderfähig sind weiterhin:

- ▶ Projekte, die effizientere Energieversorgungssysteme verdrängen
- ▶ Eigenbauanlagen
- ▶ Prototypen (als Prototypen gelten Anlagen, die nicht in Serie oder in weniger als 4 Exemplaren gebaut werden oder wurden)
- ▶ Gebrauchte Anlagen
- ▶ Studien
- ▶ Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

Einzelfallentscheidung:

Falls es sich um eine investive Maßnahme mit besonderer Multiplikatorwirkung handelt oder ein besonderer Vorbildcharakter erkennbar ist, kann von den Förderrichtlinien im Einzelfall abgewichen werden. Ausnahmen können insbesondere im Zusammenhang mit der Antragsberechtigung, der Förderfähigkeit von Maßnahmen und der Höhe der Förderung in Betracht kommen.

Datenschutz:

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

Inkrafttreten: 01.10.2009